

1. ALLGEMEINES

Die nachstehenden Bedingungen sind für alle Bestellungen, Lieferungen, Materialleihen, Projektierungen und Dienstleistungen gültig. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von EMC in schriftlicher Form bestätigt worden sind. Für dadurch entstehende Mehrkosten ist EMC berechtigt den Besteller zu informieren und in Rechnung zu stellen.

Durch die Annahme unseres Angebotes auch in Form einer Bestellung wird die Anerkennung dieser Bedingungen zum Ausdruck gebracht. Bestellungen welche sich nicht auf diese Bedingungen beziehen, dürfen seitens EMC abgelehnt werden. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dies gilt für gesetzgebundene sowie für Unstimmigkeiten unter eventuell mehrere abgeschlossene Verträge zwischen dem EMC und dem Besteller. Durch mit anderen Parteien abgeschlossene Verträge bleibt dieser Vertrag unberührt.

2. ANGEBOTE

Angebote sind zeitlich befristet und haben eine Gültigkeit von maximal 3 Monate wenn nicht anders schriftlich erwähnt wurde.

Der Angebotsinhalt ist vertraulich zu behandeln. Jede auch nur teilweise getätigte Vervielfältigung oder Weitergabe unserer Angebote bzw. deren Inhalt ist ohne die schriftliche Einwilligung seitens EMC ausdrücklich untersagt. Ausnahmen bilden einzig Kopien für den internen Gebrauch. EMC behält sich das Recht vor, bei Ausbleiben von entsprechenden Bestellungen, sämtliche übergebenen Unterlagen zurückzufordern. Allfällige Verletzungen dieser Diskretions- und Rückgabepflichten berechtigen uns gegebenenfalls zu Schadenersatzforderungen oder zum Rücktritt aus einem Vertrag.

3. PREISE

Alle Preise verstehen sich soweit nicht andersweitig schriftlich definiert oder bestätigt, rein Netto, ausschliesslich der gesetzlich vorgeschriebenen Warenumsatzsteuer, ab Werk, ohne Verpackung, unversichert, unverzollt, ohne Transport und ohne irgendwelche Abzüge.

Preisänderungen bleiben vorbehalten und können, bei massgebenden Änderungen der Berechnungsgrundlagen, ohne vorherige Anzeige geltend gemacht werden.

4. ZAHLUNGS-BEDINGUNGEN

Die Zahlungen sind am Domizil von EMC und wenn nicht anders schriftlich spezifiziert, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innerhalb von dreissig (30) Tagen, ab Rechnungsdatum, zu leisten. Die Zahlungspflicht gilt als erfüllt, wenn EMC über den in Rechnung gestellten Betrag frei verfügen kann.

Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizer Nationalbank liegt.

5. LIEFERFRIST

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet,

sowie die wesentlichen technischen und kommerziellen Punkte bereinigt worden sind.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die auszuliefernde Ware zum Versand bereit ist (verpackt). Teillieferungen sind zulässig.

Schaden- und/oder Ersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Überschreitung des vereinbarten Liefertermins, Lieferpenalen und Konventionalstrafen sowie andere nicht erwähnte Rechte des Bestellers, können nicht geltend gemacht werden.

6. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über.

7. EIGENTUMSVORBEHALT / EIGENTUMSÜBERGANG

Lieferungen seitens EMC oder EMC-Beauftragte erfolgen ausschliesslich unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises bleiben die gelieferten Waren in unserem Eigentum. EMC ist berechtigt, eine entsprechende Eintragung im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

8. HÖHERE GEWALT

In allen Fällen höherer Gewalt ist EMC von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten entbunden, ohne dass dem Besteller das Recht zusteht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

9. PRÜFUNG DER LIEFERUNGEN VOR DEM VERSAND

EMC wird die Lieferungen und Leistungen, soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

10. ABNAHME DER LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen nach Empfang zu prüfen und eventuelle Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen unverzüglich an EMC schriftlich zu melden. Untertätigt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

11. RÜCKSENDUNGEN

Rücksendungen werden nur auf Grund einer vorausgehenden schriftlichen Vereinbarung angenommen und gutgeschrieben. Rücksendungen von Ware die nicht mehr vollständig oder nicht in einwandfreiem Zustand ist, kann nicht gutgeschrieben werden. Entstehende Umtriebe werden bei Gutschrift in Abzug gebracht.

12. MATERIALEIHE

Der Besteller haftet für den Unterhalt des geliehenen Materials oder Werkzeugs bzw. für Schäden, die während der Leihe entstehen. Nach Ablauf der festgelegten Leihfrist und wenn seitens EMC keine Fristverlängerung schriftlich zugesagt wurde, behalten wir uns das Recht vor das Leihgut innert dreissig (30) Tagen zurückzufordern und eine Mahngebühr zu verrechnen oder die Leihfrist zu verlängern in Kombination mit der Festlegung einer monatlichen zu bezahlenden Leihgebühr.

13. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG FÜR MÄNGEL

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Versand. Die Gewährleistung beginnt mit dem Versand ab Werk. Wird der Versand aus Gründen verzögert, welche EMC nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft bei EMC. Unsere Garantie erstreckt sich auf alle innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mängel, welche ihre Ursache in mangelhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion oder fehlerhafter Fabrikation haben.

Der Besteller hat das Recht auf Mangelbehebung und Nachbesserung geltend zu machen jedoch die Pflicht einen Mangel umgehend an EMC zu melden damit mittels telefonischer Beratung mit dem Besteller, der mögliche Grund und entsprechende Behebungsmaßnahmen festgelegt werden können. Wenn nach Ablauf einer abgesprochenen und dem Mangel angepassten nützlichen Frist oder nach einem Einsatz durch unser eigenes oder beauftragtes Servicepersonal der Mangel weiter besteht, hat der Besteller das Recht auf Ersatz der defekten Ware.

Sollte beim Einsatz zur Behebung des Mangels ersichtlich werden, dass die Ursache nicht auf ein Verschulden von EMC zurückzuführen ist, behalten wir uns das Recht vor den Einsatz gemäss den Montagesätzen von EMC in Rechnung zu stellen. (Stundensatz von 160.- CHF zuzüglich Unterkunft und Unterhalt)

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte unsachgemässe Installation, Inbetriebnahme, Einstellungen, Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder bereits vorgenommen haben. Weiter erlischt die Gewährleistung vorzeitig wenn der Besteller, nicht umgehend geeignete Massnahmen zur Schadenminderung trifft, EMC nicht umgehend informiert und/oder die Gelegenheit erlässt den Mangel zu identifizieren und zu beseitigen. Für Änderungen oder Reparaturen, die nicht durch unsere eigenen oder durch von uns bezeichnete Fachleute vorgenommen wurden, können wir keine Haftung übernehmen.

EMC behält das Recht einen Dritten damit zu beauftragen, den durch den Besteller gemeldeten Mangel zu untersuchen und/oder beheben zu lassen. Der Besteller darf nach schriftlicher Bestätigung durch EMC ebenso eine Dritte Person mit der Mängelsuche und Behebung beauftragen.

Forderungen in Bezug auf direkte oder indirekte Kosten für Demontage und Neumontage sowie Schäden, welche durch von EMC gelieferte Ware oder getätigten Dienstleistungen entstanden sind, müssen wir ablehnen.

Der Besteller verpflichtet sich und eine gegebenenfalls beauftragte Dritte Person in Bezug auf die anwendbaren Gesetze, Vorgaben von Fachverbände, branchenübliche Vorgaben, eigene Betriebsvorschriften sowie vorgeschriebene Sicherheitsvorkehrungen im Rahmen der Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

Der Garantieverfüllungsort ist in CH-6592, S.Antonino.

14. AUSSCHLUSS WEITERER HAFTUNGEN FÜR EMC

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Wandelung, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren, direkten oder indirekten, materiellen und/oder finanziellen Schäden.

15. WERKZEUGE

Durch die Bezahlung von Werkzeugkostenanteilen erwirbt der Besteller kein Eigentum am Werkzeug. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung bleibt dieses vielmehr Eigentum von EMC.

16. WIEDER-AUSFUHR

Der Besteller ist verantwortlich für die Einhaltung in- und ausländischer Exportvorschriften. Die Ausfuhr oder Wiederausfuhr bestimmter Produkte ist mit EMC abzustimmen, schriftlich zu definieren und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.

Für EMC besteht keine Pflicht die betreffenden Produkte ausdrücklich in Angeboten und/oder Rechnungen zu bezeichnen, trotzdem wird der Vorbehalt des Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrverbots auf den Abnehmer übergeben und bei Weitergabe seinerseits ist dies wiederum zu übergeben.

17. RECHTE AN PRODUKTE ODER DOKUMENTE

EMC besitzt das Urheberrecht an allen erstellten Plänen, Zeichnungen, Präsentationen, Entwürfen und Kostenvoranschlägen. Die komplette aber auch nur auszugsweise Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist untersagt.

Auch nach dem Eigentumsübergang bleiben alle Rechte über Produkte oder eingesetzte Komponenten im Besitz von EMC. Der Ersatz und Untersuchung von einzelnen Elementen oder Komponenten sowie jegliche Entwicklungsableitungen mittels Techniken wie „Redesign“, „Rückwärtsentwicklung“ oder andere Techniken mit dem Ziel diese nachzubauen oder nachbauen zu lassen sind untersagt.

Verletzt der Besteller eine der aufgeführten Bedingungen hat EMC das Recht auf Schadenersatz. Die konkrete Höhe des Schadenersatzes bemisst sich insbesondere nach der Schwere und Hartnäckigkeit des Verstosses, der Höhe des möglichen kommerziellen Schadens und dem Grad des Verschuldens.

18. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz der EMC in 6592 S.Antonino, Schweiz

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern, sowie dem Schweizer Recht, zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Das Schiedsgericht soll aus 1 Schiedsrichter bestehen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Lugano. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.